

***Veröffentlichungspflicht nach § 20 Abs. 1 EnWG Netzbereich 1, Frankfurt am Main (Sparte Strom)**

Das novellierte EnWG sieht in § 20 Abs. 1 vor, dass die neuen bzw. voraussichtlichen Netzentgelte für das Folgejahr bis zum 15. Oktober eines Jahres zu veröffentlichen sind. Dieser Verpflichtung kommen wir hinsichtlich der Netzentgelte für das Jahr 2012 hiermit nach.

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH hat auf Basis derzeitiger Erkenntnisse die Erlösobergrenze für 2012 ermittelt und darauf aufbauend die voraussichtlichen Netzentgelte für das Jahr 2012 kalkuliert.

Wir weisen darauf hin, dass uns zum Zeitpunkt der Veröffentlichung insbesondere folgende Informationen noch nicht vorlagen:

- Mitteilung der verbindlich geltenden vorgelagerten Netzentgelte für das Jahr 2012 durch die TenneT TSO GmbH sowie die E.ON Netz GmbH
- Ausstehende Beschlüsse/Festlegungen sowie Hinweise für die Ermittlung der Erlösobergrenze 2012 durch die Bundesnetzagentur.

Aus diesem Grund behalten wir uns bei Änderungen der in die Kalkulation einfließenden Kosten vor, die Preisblätter entsprechend anzupassen und bis spätestens 31.12.2011 neu zu veröffentlichen.

Wir weisen darauf hin, dass eine solche Anpassung unter Umständen auch zu einer Erhöhung der aktuell veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte führen kann.

Preisblatt Messeinrichtungen*
für den Netzbereich 1, Frankfurt am Main
 Messeinrichtung i. S. d. § 21b EnWG (Absatz 3a und 3b)
 gültig ab 01.01.2012

**Mess- und Abrechnungspreise ohne registrierende Lastgangmessungen
 (unter Vorbehalt)**

	EUR /a netto	EUR/a brutto
Messung gesamt	21,32	25,37
davon Messstellenbetrieb	18,47	21,98

Der Messpreis nach § 21b EnWG und MessZV ist die Differenz zwischen dem o. a. Preis für Messung gesamt und dem Messstellenbetrieb. Er beträgt für Messungen ohne registrierende Lastgangmessungen bei einmaliger Ablesung 2,85 EUR/a.

	EUR /a netto	EUR/a brutto
Abrechnung	8,11	9,65

Alle Preisbestandteile (Entgelte, Abgaben, Umlagen etc.) sind - soweit nicht anders ausgewiesen - freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer sowie sonstiger gesetzlicher Steuern und Abgaben.